

CH_VB 83.532 vom 27. September 1983

Bundesverwaltung, 1983-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.532

FR: CH_VB 83.532 du 27 septembre 1983

IT: CH_VB 83.532 del 27 settembre 1983

Erwägungen

E. 27

septembre 1983 Für das erste Propädeutikum haben wir die drei Examens- möglichkeiten Sommer/Herbst/Frühling. Weshalb soll es für das zweite Propädeutikum nicht möglich sein? Artikel 29 der Medizinalprüfungsverordnung sagt tatsäch- lich, dass der leitende Ausschuss im Einvernehmen mit den Fakultäten die Prüfungssessionen festlege. Das ist aber wie- derum kein Grund, hier nicht eine Änderung zu treffen, denn auch der jetzt vom leitenden Ausschuss beschlossenen Ord- nung haben nicht alle Fakultäten zugestimmt. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Genf gegen diese Regelung gewandt hat. Durch wen ich veranlasst worden bin, meine Motion einzu- reichen, ist völlig nebensächlicher Natur. Ganz sicher nicht durch die Studenten, sondern ich habe mich darüber geär- gert, als ich von gewissen Missständen erfuhr, dass man hier ganz offensichtlich - und ich muss es einfach wieder sagen - den Numerus clausus durch eine Hintertüre ein- führt. Ich muss Ihnen, Herr Bundesrat Egli, auch sagen, dass ich in Sachen Durchfallquoten ganz andere Meldungen habe als Sie. Offenbar hat man Ihnen diese nicht mitgeteilt. Es ist sodann auch falsch, zu behaupten, nur die besten Studen- ten dürften Medizin studieren, denn kein Professor kann Ihnen sagen, welches die besten Studenten sind, und vor allem auch nicht, welche Studenten die besten Ärzte werden. Die Kürzung des Medizinstudiums um ein halbes Jahr berechtigt nicht, die Sommerexamenssession abzuschaffen. Dass die Studenten Examina als «Probegalopp» in Anspruch nehmen, möchte ich sehr bezweifeln. Schliesslich weiss man, dass jedes Ungenügen im Examen die Zukunft des Examinanden gefährdet, und so glaube ich nicht, dass zukünftige Mediziner derart leichtsinnig in die Examen steigen. Ich muss Sie also bitten, meiner Motion zuzustimmen. Muheim: Darf ich zwei Betrachtungen anfügen. 1. Zum Motionsrecht: Der Vertreter des EDI behauptet, es herrsche eine konstante Praxis bezüglich Motionsrecht. Konstant ist lediglich der dauernde Streit um den Inhalt und die Berechtigung des Motionsrechtes. Wir haben hier wie- der ein Beispiel, das deutlich macht, dass das Parlament mit formellen Interpretationen in seiner politischen Handlungs- freiheit eingeschränkt werden soll. Vielleicht müssen wir im kommenden Ständeratsreglement - ich schliesse an die Debatte von heute morgen an - hier einmal Klarheit schaffen. 2. Zum Freizügigkeitsgesetz: Alle jene Damen und Herren, die damals vor einem oder zwei Jahren mit dabei waren, haben noch in bester Erinnerung, wie wir in der Kommission hart um solche und ähnliche Dinge gerungen haben. Damals wurde der Bundesrat gezwungen, seine Rechtsver- ordnung abzuändern, weil der politische Druck deutlich auf gewisse Verbesserungen hinzielte. In diese Debatte ist grosses politisches Kapital investiert. Das kommt heute erneut deutlich zum Ausdruck. Ich stimme daher für die Motion. Bundesrat Egli: Darf ich noch auf einige Punkte replizieren. Zur Frage der Zuverlässigkeit der Motion: Wir wollen keinen Staatsakt daraus machen. Herr Schönenberger, Sie haben meine Bedenken als Spiel bezeichnet. Ich glaube, ich habe nicht gespielt, sondern ich habe anhand

Ihres Geschäftsre- glementes nachgewiesen, dass die Motion nicht zulässig ist. Es geht auch nicht darum, Herr Muheim, die Handlungsfrei- heit und den Spielraum des Parlamentes einzuschränken. Ein Spiel läge vielleicht dann vor, wenn ich kaltschnäuzig erklärt hatte: Ich trete auf diese Motion nicht ein. Aber ich bin eingetreten und habe sie materiell auch behandelt. Es steht Ihrem hohen Rate selbstverständlich selbst zu, Ihr Reglement zu interpretieren, und es steht Ihrem Rate auch zu, darüber zu entscheiden, ob Sie Ihr Reglement einhalten unynllon rtHor ninht Herr Schönenberger, Sie haben erklärt: Jeder, der durch- fällt, müsse ein Jahr warten, bis er wieder in das Examen ziehen könne. Das trifft natürlich nicht zu. Gemäss Beschluss des leitenden Ausschusses gibt es zwei Ex- amenstermine. Wer im Herbst auch durchgefallen ist, kann im Frühjahr wieder einsteigen. Gut, er wird möglicherweise ein Schuljahr verlieren. Aber das passiert auch anderen. Sogar in der Primarschule müssen die Schüler ein Jahr repetieren, wenn sie am Schluss des Jahres ungenügende Noten erreichen. Man kann das auch von Medizinstudenten verlangen, von denen schliesslich das Wohl der Menschheit noch mehr abhängt als von einem Primarschüler. Der Stu- dent kann also im Frühjahr nochmals ins Examen steigen, wenn er im Herbst versagt hat. Es gibt sicher für einen Medizinstudenten sinnvolle Tätigkeiten, die er ausüben kann, bis das neue Schuljahr wieder beginnt. Wenn Sie behaupten, Sie möchten nur das wieder einfüh- ren, was bisher angewendet worden ist, so trifft das eben nicht zu. Es wurde bloss teilweise angewendet. Deshalb wurde versucht, eine einheitliche Regelung herbeizuführen. Es ist dem Leitenden Ausschuss gelungen, auf dieser Basis eine einheitliche Regelung zu finden, und deshalb will er sie auch durchsetzen. Wenn wir zu einem anderen Modus über- gehen wollen, setzen wir die Einigkeit unter den Fakultäten aufs Spiel. Sie haben die Frage gestellt, warum beim ersten Propädeuti- kum, bei der ersten Vorprüfung, die Regelung, die Sie anstreben, gemäss den neuen Bestimmungen des leitenden Ausschusses möglich war. Die Antwort ist folgende: Im ersten Studienjahr ist der Wissensstand der Studenten sehr unterschiedlich. Denjenigen, welche sehr gut vorbereitet vom Gymnasium herkommen, gelingt es offenbar, das erste Vorexamen schon am Schluss des ersten Schuljahres zu bestehen. Die anderen brauchen zur Vorbereitung noch die Ferien. Wenn Sie von der hohen Durchfallquote sprechen, Herr Schönenberger, so beweist dies gerade, dass diese Examina teilweise als Probelauf benutzt werden, woraus eine sehr grosse Durchfallquote resultiert. Ich möchte zusammenfassen. Der Bundesrat muss es ableh- nen, dass sich das Parlament und der Bundesrat mit solchen technischen Sachfragen wie den Terminen von Examina befassen. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen. Abstimmung - Vote Für die Überweisung der Motion 21 Stimmen Dagegen 4 Stimmen An den Nationalrat - Au Conseil national Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr La séance est levée à 11 h 30

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Schönenberger Medizinalprüfungen Motion Schönenberger Examens pour les professions médicales In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.532 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 27.09.1983 - 08:00 Date Data Seite 493-496 Page Pagina Ref. No 20 011 961 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino

ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.